



August 2018

Leihmutterschaft – ein Positionspapier

Vater, Mutter, Kind – das klassische Familienbild entspricht schon lange nicht mehr der Wirklichkeit. Familienkonstellationen werden bunter – immer weniger Kinder werden in eine Ehe hineingeboren, es gibt Alleinstehende und Regenbogenfamilien mit Kindern bzw. Kinderwunsch. Dies hat Auswirkungen auf das Abstammungsrecht und die Frage: „Wem ist das Kind rechtlich zuzuordnen?“ Die Antwort darauf wird komplizierter. Auch weil immer mehr Menschen die neuen Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin, Samen- und Eizellenspenden oder Leihmutterschaft im In- und Ausland nutzen. Folglich passen die alten Entwürfe des Familienrechts oft kaum noch in die aktuelle Zeit.

Leihmutterschaft ist nach deutschem Recht verboten: § 1 Abs. 1 Nr. 7 ESchG

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ... es unternimmt, bei einer Frau, welche bereit ist, ihr Kind nach der Geburt Dritten auf Dauer zu überlassen (Ersatzmutter), eine künstliche Befruchtung durchzuführen oder auf sie einen menschlichen Embryo zu übertragen.

Rechtliche Mutter ist in Deutschland die Frau, die das Kind geboren hat (§ 1591 BGB), d. h. auch die Leihmutter.

Damit ist das deutsche Recht zunächst eindeutig. Schwierig wird es, wenn in den Staaten, in denen Leihmutterschaft zulässig ist, die Wunscheltern auch rechtliche Eltern werden können (kraft Gesetz, durch gerichtliche oder behördliche Entscheidung oder durch ein Adoptionsverfahren). Damit fallen die rechtlichen Zuordnungen des Kindes nach deutschem und ausländischem Recht auseinander. Hier gibt es bislang nur Einzelfallentscheidungen, die z. T. das Recht sehr unterschiedlich auslegen.

Wegweisend dürfte der Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 10. Dezember 2014 sein.¹ Da es aber keine einheitliche Rechtsauffassung gibt, ist fraglich, ob die Entscheidung in anderen Fällen, z. B. wenn hinter der Einordnung der Elternschaft kein Gerichtsurteil steht, genauso ausgefallen wäre. Es gibt immer wieder Fälle, wo die Leihmutter die Verantwortung für das Kind nicht übernehmen will (was in gewisser Weise auch verständlich ist), gleichzeitig aber die Wunscheltern nicht als Eltern anerkannt werden. Leidtragende sind in diesen Fällen die Kinder, die schlimmstenfalls die erste Zeit ihres Lebens in einem Kinderheim verbringen müssen.

Der Arbeitskreis Abstammungsrecht, angesiedelt im Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz, hat im Juli 2017 seinen Abschlussbericht mit Empfehlungen für eine Reform des Abstammungsrechts vorgelegt. Leihmutterschaft spielt darin auch eine Rolle.

Ausgehend von diesem Papier inkl. der persönlichen Leitlinien der Mitglieder sehen wir folgenden Handlungsbedarf:

- Erblickt ein Kind durch eine ethisch umstrittene und in Deutschland verbotene Leihmutterschaft das Licht der Welt, darf das nicht dazu führen, dass für das Kind Unsicherheiten und Nachteile entstehen. Sorgen um eine unerbetene Signalwirkung durch eine implizierte Zustimmung müssen hinter dem Kindeswohl zurückstehen.
- Für im Ausland rechtmäßig durchgeführte Leihmutterschaften muss einheitlich geregelt werden, wie dem Kind im Inland der ihm nach ausländischem Recht zugeordnete Elternteil erhalten bleibt.
- Angesichts der Bedeutung der Entscheidung für eine Leihmutterschaft und ihre langfristigen Folgen für das Leben aller Beteiligten (Kind, Wunscheltern, Spender/innen, Leihmutter) ist eine Beratung über die medizinischen, psychosozialen und rechtlichen Folgen notwendig, und zwar vor der Verwirklichung.

Der oben beschriebene Handlungsbedarf klärt dabei nicht die Frage, ob das Verbot von Leihmutterschaft in Deutschland beibehalten werden soll oder nicht. Diese Diskussion steht noch ganz am Anfang und wird aufgrund der hochgradig ethischen Fragen, die damit verbunden sind, noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Nichtsdestotrotz werden aber Kinder über ausländische Leihmutterschaften geboren, und diese verdienen Rechtssicherheit.

¹ Inhalt war die Anerkennung einer kalifornischen Gerichtsentscheidung zur Leihmutterschaft. Ein schwules Paar hatte in den USA über eine Leihmutterschaft ein Kind bekommen, wobei einer der Männer der biologische Vater war. Das kalifornische Gericht erkannte die Elternschaft an. Nach der Rückkehr nach Deutschland beantragte das Paar beim Standesamt die Eintragung der Auslandsgeburt und der Lebenspartner als Eltern im Geburtenregister. Dies wurde abgelehnt. Der Antrag, das Standesamt zur Eintragung anzuweisen, ist in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben. Der BGH entschied jedoch anders. Die Entscheidung des kalifornischen Gerichts ist in Deutschland anzuerkennen. Die Lebenspartner sind die rechtlichen Eltern des Kindes und als solche im Geburtenregister einzutragen. (AZ: XII ZB 463/13)